

ELOISE
Send us a
love letter!

ELOISE
↓
YOU NEED
♡

SHOUT OUTS
JASON
↳ BEING HEAVY
IN CLASS

SHOUT OUTS
ELOISE!
BESTIE TUMBLING
& QUINCY

SHOUT OUTS
JASON
↳ BEING HEAVY
IN CLASS

SHOUT OUTS
ELOISE!
BESTIE TUMBLING
& QUINCY

**Fragen und Antworten
rund um die Praxisausbildung**
Für Studierende und Praxisorganisationen

**BSc Gesundheits-
förderung und
Prävention**

Fragen und Antworten rund um das Praktikum

In diesem Nachschlagewerk werden häufige Fragen von Studierenden und Praxispartnern rund um das Praktikum des Bachelorstudiengangs Gesundheitsförderung und Prävention beantwortet. Die Fragen sind thematisch sortiert. Der **erste Teil** des Nachschlagewerks richtet sich in erster Linie an **Studierende**, der **zweite Teil** an **Praxisorganisationen**. Teilweise werden die gleichen Fragen in beiden Teilen beantwortet. Im Inhaltsverzeichnis sind alle Fragen aufgeführt, sodass schnelles Suchen und Finden möglich ist.

Anmerkung für Teilzeitstudierende GP19: Für Teilzeitstudierende der Kohorte GP19 werden, wo nötig, gesonderte Antworten auf die Fragen aufgeführt. Diese Antworten werden stets mit «**TZ GP19:**» eingeleitet. Fragen, die sich ausschliesslich auf das Teilzeitstudium der Kohorte GP19 beziehen, werden mit «**TZ GP19:**» gekennzeichnet.

Anmerkung für Praxisorganisationen: Bei spezifischen Fragen zum Praktikum von Teilzeitstudierenden der Kohorte GP19, wenden Sie sich bitte direkt an praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch

Auf folgende weiterführende Dokumente wird jeweils verwiesen:

- Leitfaden für die Praxisausbildung
- Anleitung «Qualifikation der Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention»
- Qualifikationsraster Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention
- Leitfaden Bachelorarbeit BSc Gesundheitsförderung und Prävention
- Merkblatt «Studiengangspezifische Informationen zum BA.IP.23»
- Merkblatt Teilzeitstudierende

Falls Ihre Frage weder in diesem Nachschlagewerk noch in den weiterführenden Dokumenten beantwortet wird, wenden Sie sich an das Team Praxisausbildung BSc GP. Wir werden Ihre Frage so rasch wie möglich beantworten und in die Sammlung aufnehmen.

Team Praxisausbildung BSc GP

	<p>Verantwortliche Fachbereich Praxisausbildung, Dozentin BSc GP</p> <p>Marisa Delannay, lic. phil. Psychologin praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch Büro: MG O4.050</p>	<p>Inhaltlich-fachliche Verantwortung der Praxisausbildung</p>
	<p>Die/der Mitarbeitende Fachbereich Praxisausbildung, BSc GP</p> <p>Vakant praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch Büro: MG O4.050</p>	<p>Inhaltlich-fachliche Mitarbeit</p>
	<p>Die/der Mitarbeitende Fachbereich Praxisausbildung, BSc GP</p> <p>Vakant praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch Büro: MG O4.050</p>	<p>Koordinative Mitarbeit</p>
	<p>Praxisadministration</p> <p>Andrea Börsig +41 (0) 58 934 43 87 praxis-gp.gesundheit@zhaw.ch Büro: MG O4.050</p>	<p>Allgemeine und administrative Fragen Erreichbar Di – Fr</p> <p>Katharina-Sulzer-Platz 9 8400 Winterthur</p>

Fragen und Antworten Studierende

Praktikumssuche 6

1. Welche Arten von Praktikum werden von den Praxispartnern der ZHAW angeboten? 6
2. Wie ist das genaue Vorgehen, wenn man sich selbständig bei Organisationen / Unternehmen bewerben möchte? 6
3. Welche Organisationen / Institutionen können für ein Praktikum angefragt werden? 6
4. Ist es möglich, sich auf ein Praktikum bei einem Betrieb zu bewerben, der grundsätzlich keine Kooperationen mit Hochschulen eingeht? 6
5. Ist es möglich, ein Praktikum bei einer Firma, welche Werkstudentenplätze im BGM anbietet, zu absolvieren? Oder muss das Praktikum als solches deklariert sein? 7
6. Ist es möglich, ein Praktikum in der Forschung zu absolvieren? 7
7. Was passiert, wenn ich keinen Praktikumsplatz finde? 7

Start, Dauer und Umfang des Praktikums 7

8. Ab wann kann jeweils mit dem Praktikum begonnen werden? 7
9. In welchem Zeitraum findet das Praktikum statt? 7
10. Kann das Praktikum auch über die vorgeschriebenen 750 Stunden hinausgehen, respektive verlängert werden? 8
11. TZ GP19: Wieso wird die Praktikumsphase in zwei Teile geteilt? 8
12. TZ GP19: Ist es möglich, im ersten Teil des Praktikums mehr als 600 Stunden zu arbeiten und diese «Mehrzeit» im zweiten Teil abzubauen? 8
13. TZ GP19: Im Praktikum Teil 1 können die vorgegebenen 600 Stunden nicht geleistet werden. Ist es möglich, die fehlenden Stunden im Praktikum Teil 2 zu absolvieren? 8
14. Ist es möglich, im Praktikum geleistete Stunden, welche über die erforderlichen 750 Stunden hinausgehen, an das Zusatzmodul B oder C anrechnen zu lassen? 8
15. Kann eine Arbeitstätigkeit im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention, die vor dem 5. Semester geleistet wurde, an das Praktikum angerechnet werden? 8
16. Ist das Arbeitspensum im Praktikum fix oder kann es variieren? 9

Verträge und Administratives 9

17. Ist es zulässig, im Stundenlohn angestellt zu werden? 9
18. Wo muss ich die Bestätigung Arbeits- und Ausbildungsverhältnis abgeben? 9

Praktikumsinhalte, -ziele und -qualifikation 9

19. Welche Arbeiten umfasst das Praktikum? Muss ich auch administrative Aufgaben erledigen, die nichts mit den Inhalten des Studiums zu tun haben? 9
20. Wie werden die Praktikumsziele festgelegt? 9
21. Wie und von wem werden wir im Praktikum qualifiziert? 10
22. Können die Ziele im Laufe des Praktikums angepasst werden? 10

Parallel stattfindende Module GP.503, GP.508, GP.91 10

23. Gibt es im 5. Semester noch Vorlesungen oder Seminare an der ZHAW? 10
24. TZ GP19: Ist das interprofessionelle Modul in der Kalenderwoche 2 bis 5 obligatorisch oder besteht die Möglichkeit einer Ersatzleistung? 10

Bachelorarbeit 11

25. Wann müssen das Exposé bzw. die Bachelorarbeit abgegeben werden? 11
26. Ist es bei hochprozentigem Arbeitspensum möglich, die Bachelorarbeit parallel zum Praktikum zu schreiben? 11
27. Mein Praktikum beginnt erst im August und die Bachelorarbeit wird evtl. von der Praktikumsinstitution eingegeben. Kann ich dementsprechend erst im August damit beginnen? 11
28. Kann auch während der Arbeitszeit im Praktikum an der Bachelorarbeit geschrieben werden? 11

Praxisorganisation und Praxisausbildende 12

29. Welche Kriterien sollen die Praxisorganisationen erfüllen? 12
30. Welche Kriterien sollen die Praxisausbildenden erfüllen? 12
31. Wie hoch ist der Betreuungsaufwand für die Praxisorganisation? 12
32. Wie werden die Praktikumsziele festgelegt? 12
33. Wie und von wem werden die Studierenden im Praktikum qualifiziert? 12

Rekrutierungsprozess 13

34. Wir würden gerne einen Praktikumsplatz anbieten. Wie ist nun das weitere Vorgehen?	13
35. Was soll das Stelleninserat beinhalten?	13
36. Wie ist das Vorgehen, wenn die Bewerber/-innen für den Praktikumsplatz nicht geeignet sind?	13

Start, Dauer und Umfang des Praktikums 13

37. Ab wann können die Studierenden mit dem Praktikum beginnen?	13
38. In welchem Zeitraum findet das Praktikum statt?	13
39. Die minimale Anzahl Stunden können mit dem Pensum, das unsere Organisation anbietet, nicht erreicht werden. Ist ein Praktikum dennoch möglich?.....	14
40. Beträgt das Arbeitspensum 100% oder kann es auch weniger umfassen?	14
41. Wie viele Stunden pro Woche soll das Praktikum umfassen?	14
42. Kann das Praktikum verlängert werden?.....	14
43. Wie wird die Anzahl Ferienwochen berechnet? Können wir der / dem Studierenden unseren Regelungen entsprechend Ferien zusprechen?.....	14

Praktikumsinhalte 15

44. Welche Inhalte soll das Praktikum haben?.....	15
45. Wie gut kennen die Studierenden verschiedene Forschungsmethoden?	15

Vergütung..... 15

46. Ist für das Praktikum eine Vergütung vorgesehen? Wenn ja, in welchem Umfang?.....	15
47. Im Leitfaden steht „Grundsätzlich liegt die Festlegung der Löhne von Studierenden im Ermessen der einzelnen Institutionen“. Wie werden die Löhne nun konkret festgelegt?	15
48. Besteht die Möglichkeit, dass der Praktikumslohn von der ZHAW übernommen wird?.....	15

Vereinbarungen und Verträge..... 16

49. Es wird im «Leitfaden für die Praxisausbildung» darauf hingewiesen, dass eine unbefristete Zusammenarbeit vertraglich abgeschlossen wird. Wir möchten vorerst nur einer Person ein einmaliges Praktikum anbieten, was bedeutet dies nun für unsere Institution?	16
50. Wie sieht das Vorgehen beim Abschluss einer Praktikumsvereinbarung aus?	16
51. Im Kooperationsvertrag wird eine 12-monatige Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Jahres vereinbart, wichtige Gründe vorbehalten. Was sind das für Gründe?	16
52. Gibt es Themen, die im Arbeitsvertrag zwischen uns und der/dem Studierenden spezifisch berücksichtigt werden müssen?	16

Bachelorarbeit..... 16

53. Welche Kriterien bestehen für die Eingabe eines Bachelorarbeit-Themas?.....	16
54. Welche Rolle haben Praxispartner nach Eingabe eines Themas?	17
55. Muss bereits bei der Bewerbung bekannt sein, ob man ein Bachelorarbeitsthema eingeben will?	17

Fragen und Antworten Studierende

Praktikumssuche

1. Welche Arten von Praktikum werden von den Praxispartnern der ZHAW angeboten?

Die Praktikumsstellen decken eine grosse Bandbreite an Themenfeldern und Einsatzbereichen ab, z.B. Suchtprävention, BGM, psychische Gesundheit, Kommunikation, Gesundheitsförderung im Alter, Sport und Bewegung, Migration, Krebsprävention, Forschung und weitere.

2. Wie ist das genaue Vorgehen, wenn man sich selbständig bei Organisationen / Unternehmen bewerben möchte?

Studierende können auch selbstständig Organisationen, die noch nicht im Stellenpool vertreten sind, für einen Praktikumsplatz anfragen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese den Anforderungen für die Anerkennung von Praxisorganisationen entsprechen (vgl. Frage 26 und 27). Damit Organisationen nicht mehrfach kontaktiert werden, sind die Studierenden aufgefordert, mit dem Team Praxisausbildung BSc GP Kontakt aufzunehmen, bevor sie Organisationen eigenständig bezüglich Praktikumsplätzen anfragen. Dafür ist das auf Moodle aufgeschaltete Anfrageformular zu verwenden. Studierende erhalten jeweils eine Rückmeldung des Teams Praxisausbildung BSc GP, ob bereits ein Kontakt besteht. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die Organisation angefragt werden. Studierende sind verpflichtet, das Ergebnis ihrer Abklärungen (Interesse, Absage, keine Antwort, doch nicht angefragt etc.) dem Team Praxisausbildung BSc GP zurückzumelden.

Die wichtigsten Eckpunkte des Praktikums (Inhalt, Dauer, Pensum) sind von der / dem Studierenden mit der Organisation direkt zu klären. Wenn Interesse seitens der Praxisorganisation besteht, ist dies dem Team Praxisausbildung BSc GP zu melden, damit dieses seinerseits Kontakt aufnehmen kann, um definitiv abzuklären, ob das Praktikum geeignet ist und alle Vorgaben erfüllt.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.5

3. Welche Organisationen / Institutionen können für ein Praktikum angefragt werden?

Mögliche Praktikumsorte sind z.B. Gesundheitsdienste, Kliniken, Präventionsstellen, Fach- oder Beratungsstellen, Forschungsstellen, Verbände, Vereine oder Stiftungen, Versicherungen oder Firmen mit einem betrieblichen Gesundheitsmanagement. Wichtig ist, dass die entsprechende Organisation im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention (Fokus auf primärer und sekundärer Prävention) tätig ist.

Damit Organisationen nicht mehrfach kontaktiert werden, sind die Studierenden aufgefordert, mit dem Team Praxisausbildung BSc GP Kontakt aufzunehmen, bevor sie Organisationen eigenständig bezüglich Praktikumsplätzen anfragen. Dafür ist das auf Moodle aufgeschaltete Anfrageformular zu verwenden (vgl. Frage 2).

4. Ist es möglich, sich auf ein Praktikum bei einem Betrieb zu bewerben, der grundsätzlich keine Kooperationen mit Hochschulen eingeht?

Ja, dies ist möglich. Die Praxisorganisation muss nicht zwingend einen Kooperationsvertrag mit der ZHAW eingehen. In solchen Fällen wird eine einmalige Jahresvereinbarung abgeschlossen.

5. Ist es möglich, ein Praktikum bei einer Firma, welche Werkstudentenplätze im BGM anbietet, zu absolvieren? Oder muss das Praktikum als solches deklariert sein?

Die Stelle muss nicht unbedingt als Praktikum ausgeschrieben sein. Wichtig ist, dass die Organisation geeignet ist (vgl. Frage 26 und 27), der Workload erreicht werden kann und die Betreuung und die Bewertung des Arbeitseinsatzes anhand des Qualifikationsrasters von einer / einem qualifizierten Praxisausbilder/-in gewährleistet ist.

6. Ist es möglich, ein Praktikum in der Forschung zu absolvieren?

Ja, dies ist grundsätzlich möglich, sofern es sich um Forschung im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention handelt.

7. Was passiert, wenn ich keinen Praktikumsplatz finde?

Ab KW 3 ist eine Beratung für alle, die noch keinen Praktikumsplatz (in Aussicht) haben, obligatorisch. Zudem sind alle Studierenden dazu angehalten, die Praktikumsuche früh aktiv anzugehen. Wenn nicht rechtzeitig ein Praktikum gefunden werden kann, muss das Studium pausiert werden. Die Praktikumsuche muss von den Studierenden dokumentiert werden (Bewerbungen, Mails, Aktennotizen von Telefongesprächen, vgl. Merkblatt GP.570), damit eine entsprechende Beratung und Unterstützung seitens des Teams Praxisausbildung BSc GP möglich ist.

TZ GP19: Merkblatt GP.72 / GP.73.

Start, Dauer und Umfang des Praktikums

8. Ab wann kann jeweils mit dem Praktikum begonnen werden?

Das Praktikum kann frühestens in KW 20 und spätestens in KW 32 begonnen werden. Das genaue Startdatum kann individuell zwischen der Praxisorganisation und den Studierenden vereinbart werden. Je später mit dem Praktikum begonnen wird, desto höher muss jedoch das Arbeitspensum sein, damit der vorgegebene Mindestworkload von 750 Stunden erreicht werden kann.

TZ GP19: Das Praktikum kann frühestens in KW 20 und spätestens (bei 95% Stellenprozenten) in KW 45 begonnen werden. Der Mindestworkload beträgt 825 Stunden (Teil 1 600h und Teil 2 225h).

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.1 / 2.3 (TZ: 2.2)

9. In welchem Zeitraum findet das Praktikum statt?

Das Praktikum ist grundsätzlich zeitlich flexibel gestaltbar. Das Praktikum beginnt frühestens in KW 20 und endet spätestens in KW 50 (in Ausnahmefällen auch bis KW 6 möglich). Dabei muss der vorgegebene Mindestworkload eingehalten werden, d.h. mindestens 750 Netto-Arbeitsstunden.

TZ GP19: Der erste Praktikumsteil findet im Zeitraum zwischen KW 20 und KW 5 des Folgejahres statt. Der zweite Praktikumsteil beginnt in KW 6 und endet spätestens in KW 1 des 9. Semesters. Der Mindestworkload beträgt im Teil 1 600h und im Teil 2 225h. Falls die 600h Mindestworkload des Teil 1 nicht während des 7. Semesters absolviert werden können, kann der Teil 1 des Praktikums im 8. Semester fortgesetzt werden. Sobald die 600h erreicht sind, startet dann innerhalb des 8. Semesters der Teil 2 des Praktikums.

→ siehe Frage 13 und «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.1 / 2.3 (TZ: 2.2)

10. Kann das Praktikum auch über die vorgeschriebenen 750 Stunden hinausgehen, respektive verlängert werden?

Das Praktikum kann auch mehr als 750 Stunden umfassen (Mindestworkload = 750 Stunden im Praktikum). Es ist darauf zu achten, dass die gesamten 750 Stunden bis in Kalenderwoche 50 absolviert werden (vgl. Frage 9).

TZ GP19: Der zu erreichende Mindestworkload beträgt 825h (600h im Teil 1 und 225h im Teil 2). Dabei ist zu beachten, dass die gesamten 825h (Teil 1 bis Ende 8. (KW 24) und Teil 2 bis Ende 9. (KW 1) Semester) absolviert werden.

11. TZ GP19: Wieso wird die Praktikumsphase in zwei Teile geteilt?

Der Ausbildungsplan wurde so gestaltet, dass das Praktikum zwei Module umfasst. Die Module müssen je mit einer Note abgeschlossen werden. Zudem besteht die gesetzliche Auflage, ECTS-Kreditpunkte pro Semester zu vergeben. Grundlage dafür ist die Bewertung der Leistungen im 7. bzw. 8. (Praktikum Teil 1) sowie im 8. bzw. 9. Semester (Praktikum Teil 2).

12. TZ GP19: Ist es möglich, im ersten Teil des Praktikums mehr als 600 Stunden zu arbeiten und diese «Mehrzeit» im zweiten Teil abzubauen?

In Absprache mit dem Team Praxisausbildung BSc GP ist es möglich, im ersten Teil des Praktikums mehr als 600 Stunden zu absolvieren und entsprechend im zweiten Teil zu kompensieren. Umgekehrt ist dies nicht möglich (vgl. Frage 13).

13. TZ GP19: Im Praktikum Teil 1 können die vorgegebenen 600 Stunden nicht geleistet werden. Ist es möglich, die fehlenden Stunden im Praktikum Teil 2 zu absolvieren?

Es ist aufgrund der Anrechnung der ECTS-Punkte nicht möglich, fehlende Stunden aus dem Praktikum Teil 1 im Teil 2 «nachzuholen». Wenn die erforderlichen 600 Stunden bis Ende des 8. Semester (KW 24) nicht erbracht werden können, besteht in Absprache mit dem Team Praxisausbildung BSc GP die Möglichkeit, eine Ersatzleistung zu bearbeiten, welche von der ZHAW koordiniert und beurteilt wird.

14. Ist es möglich, im Praktikum geleistete Stunden, welche über die erforderlichen 750 Stunden hinausgehen, an das Zusatzmodul B oder C anrechnen zu lassen?

Es ist möglich, sich Stunden, welche über die erforderlichen 750 Stunden hinausgehen, an das Zusatzmodul B oder C anrechnen zu lassen. Der anzurechnende Workload muss mind. 2 Wochen zu mindestens 50% umfassen. Zudem braucht es eine Bestätigung der geleisteten Arbeitsstunden von der Praxisorganisation und ein Formular der ZHAW (siehe Moodle) ist auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist an das Team Praxisausbildung BSc GP einzureichen. Die Stunden dürfen nicht bereits in einem anderen Modul angerechnet worden sein.

TZ GP19: Der zu erreichende Mindestworkload beträgt 825h (600h im Teil 1 und 225h im Teil 2).

15. Kann eine Arbeitstätigkeit im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention, die vor dem 5. Semester geleistet wurde, an das Praktikum angerechnet werden?

In der Regel bilden die Studieninhalte des 1.-4. Semesters die Grundlage für das Praktikum im 5. Semester. Das Praktikum muss von einer/-m Praxisausbildenden begleitet und bewertet werden (Zielvereinbarung und Qualifikation). Ausnahmen müssen im Einzelfall anhand von eingereichten Arbeitsbestätigungen und -zeugnissen von der Studiengangleitung beurteilt werden.

TZ GP19: Die Regelung entspricht jener der Vollzeitstudierenden, nur die Praktikumsperiode unterscheidet sich: 7.–9. Semester.

16. Ist das Arbeitspensum im Praktikum fix oder kann es variieren?

Das Arbeitspensum bei Vollzeitstudierenden kann 50% bis maximal 95% umfassen und wird zwischen der Praxisorganisation und dem / der Studierenden abgesprochen. Ein Pensum von 100% ist im Allgemeinen nicht möglich, da das Modul GP.503 parallel zum Praktikum stattfindet. Während der unterrichtsfreien Zeit ist ein Pensum von 100% in Absprache mit der Praxisorganisation jedoch grundsätzlich möglich. Bei der Festlegung des Arbeitspensums ist zu gewährleisten, dass der Mindestworkload von 750 Stunden erreicht wird.

Bei Teilzeitstudierenden kann das Pensum auch tiefer sein. Es wird jedoch empfohlen, 40% nicht zu unterschreiten, da sonst der Lernfortschritt beeinträchtigt wird (siehe auch Merkblatt Teilzeitstudierende).

TZ GP19: GP.53 und GP.63 finden parallel zum Praktikum statt. Der Mindestworkload beträgt im Teil 1 600 Stunden und im Teil 2 225 Stunden.

- siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.1 / 2.3 (TZ: 2.2)
- siehe «Merkblatt Teilzeitstudierende»

Verträge und Administratives

17. Ist es zulässig, im Stundenlohn angestellt zu werden?

Eine Anstellung im Stundenlohn ist grundsätzlich möglich. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass eine Versicherung gegen Krankheit (KTG) oder Unfall (NBUV) besteht. Wenn die Praxisorganisation dies nicht gewährleistet, ist zu empfehlen, eine solche Versicherung privat abzuschliessen. Zudem ist auch darauf zu achten, dass die restlichen obligatorischen Versicherungen (AHV, IV, EO, ALV) abgedeckt sind. Es sollte zudem auch keine Arbeit auf Abruf vereinbart werden, da damit der Mindestworkload von 750 Stunden nicht garantiert werden kann.

TZ GP19: Mindestworkload von 600 bzw. 225 Stunden

18. Wo muss ich die Bestätigung Arbeits- und Ausbildungsverhältnis abgeben?

Die Bestätigung muss in Papierform im Original bei Andrea Börsig abgegeben (MG O4.050) bzw. an sie eingesendet werden.

Praktikumsinhalte, -ziele und -qualifikation

19. Welche Arbeiten umfasst das Praktikum? Muss ich auch administrative Aufgaben erledigen, die nichts mit den Inhalten des Studiums zu tun haben?

In jedem Praktikum werden gewisse (administrative) Arbeiten anfallen, die vielleicht weniger spannend sind. Dies ist allerdings eine Realität der Arbeitswelt, es gibt bei jeder Arbeitsstelle spannendere und weniger spannende Aufgaben.

20. Wie werden die Praktikumsziele festgelegt?

Die Ziele werden zu Beginn des Praktikums im Rahmen eines Zielvereinbarungsgesprächs mittels des vom BSc GP vorgegebenen Qualifikationsrasters festgelegt. Am Zielvereinbarungsgespräch des Praktikums nehmen der / die Studierende, der / die Praxisausbildende und der / die Praxisbegleitende der ZHAW teil. Die Praxisbegleitende besucht dazu den / die Studierende innerhalb von 2-4 Wochen nach Start des Praktikums am Praktikumsort. Die Studierenden erarbeiten im Vorfeld des Zielvereinbarungsgesprächs einen ersten Vorschlag ihrer Ziele und besprechen diesen mit der / dem Praxisausbildenden. Anschliessend senden sie diese erste Version an die Praxisbegleitende der ZHAW, damit diese sich auf das Zielvereinbarungsgespräch vorbereiten kann. Am Zielvereinbarungsgespräch werden die Ziele besprochen und allenfalls optimiert und geschärft.

GP19 TZ: Ziele werden zu Beginn beider Praktikumsteile festgelegt. Das Zielvereinbarungsgespräch des Praktikums Teil 2 findet in der Regel nur zwischen der / dem Studierenden und dem / der Praxisausbildenden statt.

→ Siehe auch Anleitung «Qualifikation der Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention»

21. Wie und von wem werden wir im Praktikum qualifiziert?

Die Studierenden werden von den Praxisausbildenden hinsichtlich der zu Beginn gesetzten Ziele beurteilt und benotet (vgl. Frage). Dazu findet am Ende des Praktikums ein Qualifikationsgespräch zwischen dem / der Praxisbegleitenden und dem / der Studierenden statt.

TZ GP19: Beurteilung und Benotung pro Praktikumsteil. Qualifikationsgespräch am Ende beider Praktikumsteile.

→ Siehe auch Anleitung «Qualifikation der Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention»

22. Können die Ziele im Laufe des Praktikums angepasst werden?

Die Ziele können in Absprache mit der Praxisbegleitenden der ZHAW angepasst oder ersetzt werden, wenn unvorhergesehene Änderungen im Aufgabenfeld der Studierenden auftreten (z.B. Projekte, die verschoben oder nicht durchgeführt werden). Die Studierenden wenden sich dazu mit einem Vorschlag per E-Mail an die zuständige Praxisbegleitende der ZHAW.

→ Siehe auch Anleitung «Qualifikation der Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention»

Parallel stattfindende Module GP.503, GP.508, GP.91

23. Gibt es im 5. Semester noch Vorlesungen oder Seminare an der ZHAW?

Es finden begleitend zum Praktikum das Praxisseminar GP.503 (5. Semester) und das GP.508 (KW51) statt. Daher kann das Anstellungspensum von 95% nicht überschritten werden. Das Modul GP.503 u findet ca. einmal im Monat, in der Regel freitags, statt. Die genauen Daten werden mit der Publikation des provisorischen Stundenplans Ende Frühling bekannt gegeben.

TZ GP19: Begleitend finden die Module GP.53 (7. Semester) und GP.63 (8. Semester) sowie das GP.91 (Bachelorarbeit) statt. GP.53 und GP.63 finden ca. einmal im Monat, in der Regel freitags statt.

24. TZ GP19: Ist das interprofessionelle Modul in der Kalenderwoche 2 bis 5 obligatorisch oder besteht die Möglichkeit einer Ersatzleistung?

Das IP.23-Modul ist obligatorisch, Ersatzleistung sind nicht vorgesehen. Von den 4 Wochen des IP.23-Moduls im Januar müssen drei Wochen besucht werden. Von diesen drei Wochen können sich Studierende für maximal zwei Wochen dispensieren lassen, indem sie Leistungen, wie z.B. den Besuch von Kongressen, einer Summer- oder Winterschool (z.B. Cohere Kurse), eines anderen speziellen Programms, das zum Modul passt oder durch ein Praktikum im In- oder Ausland anrechnen lassen. Die Kompensationsleistung muss vor dem IP-Modul (KW 2) absolviert werden, und darf max. 3 Jahre vor Studienbeginn zurückliegen. Dispensationsgesuche müssen bis KW 20 bei Herr Ackermann (ackn@zhaw.ch) eingereicht werden.

→ siehe «Merkblatt Anrechnung-Studien- und Ersatzleistungen-IP-23 – mit Anhang GP»

Bachelorarbeit

25. Wann müssen das Exposé bzw. die Bachelorarbeit abgegeben werden?

Die Abgabe des Exposés ist zwischen Kalenderwoche 37 und 40, jene der Bachelorarbeit in der Kalenderwoche 18

→ siehe «Leitfaden Bachelorarbeit»

26. Ist es bei hochprozentigem Arbeitspensum möglich, die Bachelorarbeit parallel zum Praktikum zu schreiben?

Die Bachelorarbeit umfasst 15 ECTS-Punkte, was einem Workload von 450 Stunden entspricht. Über 52 Wochen (= 1 Jahr) verteilt ergibt dies 8.6 h pro Woche, was wiederum einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 20% entspricht, wenn Sie den Aufwand auf ein Jahr verteilen. Idealerweise wird früh mit der Bachelorarbeit begonnen. Dies ist bereits nach der Einführung im April möglich. Dadurch kann während dem ganzen Jahr regelmässig daran gearbeitet werden.

27. Mein Praktikum beginnt erst im August und die Bachelorarbeit wird evtl. von der Praktikumsinstitution eingegeben. Kann ich dementsprechend erst im August damit beginnen?

Die Bachelorarbeit kann auch unabhängig vom Praktikum geschrieben werden, wodurch ein Start vor Praktikumsbeginn möglich wäre. Wird ein Thema bearbeitet, welches von der Praktikumsorganisation eingegeben wird, so ist es empfehlenswert, sich frühzeitig mit der Praktikumsorganisation in Verbindung zu setzen, um das Thema abzusprechen und bereits vor dem Praktikum mit der Arbeit an der Bachelorarbeit zu beginnen. Das Thema muss bis Ende KW 33 eingegeben werden. Alle Fristen im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit sind verbindlich, es sind keine Ausnahmen vorgesehen.

28. Kann auch während der Arbeitszeit im Praktikum an der Bachelorarbeit geschrieben werden?

Die Bachelorarbeit ist ein separater Leistungsnachweis und kann nicht während der Arbeitszeit im Praktikum geschrieben werden, sondern ergänzend dazu. Geht das Praktikum über den Mindestworkload von 750 Netto-Arbeitsstunden hinaus, so dürfen die zusätzlich erbrachten Stunden im Praktikum für die Bachelorarbeit eingesetzt werden, sofern die Praktikumsinstitution die Zustimmung dafür explizit erteilt.

Fragen und Antworten Praxisorganisationen

Praxisorganisation und Praxisausbildende

29. Welche Kriterien sollen die Praxisorganisationen erfüllen?

Es bestehen folgende Kriterien für Praxisorganisationen:

- die Tätigkeit der Organisation liegt im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention.
- die Tätigkeit weist einen Bezug zur bevölkerungsbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention (Gruppen) auf
- der Fokus richtet sich auf Gesundheitsförderung, primäre und sekundäre Prävention

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 3.1.2

30. Welche Kriterien sollen die Praxisausbildenden erfüllen?

Die Praxisausbildenden bringen idealerweise Folgendes mit:

- einen (Weiterbildungs-) Abschluss in Gesundheitsförderung und Prävention oder 2-3 Jahre Berufserfahrung im Thema
- eine pädagogische Vor- oder Weiterbildung, Erfahrung in der Begleitung von Praktikanten/-innen BSc FH oder eine methodisch-didaktische Zusatzqualifikation (Grundkurs oder CAS Praxisausbildung oder äquivalente Ausbildung) mit.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 3.2.1

31. Wie hoch ist der Betreuungsaufwand für die Praxisorganisation?

Es ist mit einem Betreuungsaufwand von ca. 2-4 Stunden pro Woche inkl. z.B. Teamsitzungen etc. zu rechnen. Die Begleitung kann dabei auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

32. Wie werden die Praktikumsziele festgelegt?

Die Ziele werden zu Beginn des Praktikums im Rahmen eines Zielvereinbarungsgesprächs mittels des vom BSc GP vorgegebenen Qualifikationsrasters festgelegt. Am Zielvereinbarungsgespräch nehmen der / die Studierende, der / die Praxisausbildende und der / die Praxisbegleitende der ZHAW teil. Die Praxisbegleitende besucht zu diesem Zweck den / die Studierende/-n innerhalb von 2-4 Wochen nach Start des Praktikums am Praktikumsort. Die Studierenden erarbeiten im Vorfeld des Besuchs einen ersten Vorschlag und besprechen diesen mit der / dem Praxisausbildenden. Anschliessend senden sie diese erste Version an die Praxisbegleitende der ZHAW, damit diese sich auf das Zielvereinbarungsgespräch vorbereiten kann. Am Zielvereinbarungsgespräch werden die Ziele dann besprochen und allenfalls optimiert und geschärft.

→ siehe Anleitung «Qualifikation der Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention» & «Qualifikationsraster Praxisausbildung BSc Gesundheitsförderung und Prävention»

33. Wie und von wem werden die Studierenden im Praktikum qualifiziert?

Die Studierenden werden von den Praxisausbildenden hinsichtlich der zu Beginn gesetzten Ziele beurteilt und auf einer Skala von 1-6 benotet (vgl. Frage 31). Dazu findet am Ende des Praktikums ein Qualifikationsgespräch zwischen dem / der Praxisbegleitenden und dem / der Studierenden statt.

→ siehe Anleitung «Qualifikation der Praxisausbildung im BSc Gesundheitsförderung und Prävention» & «Qualifikationsraster Praxisausbildung BSc Gesundheitsförderung und Prävention»

Rekrutierungsprozess

34. Wir würden gerne einen Praktikumsplatz anbieten. Wie ist nun das weitere Vorgehen?

Als erstes wird in der Regel ein Kooperationsvertrag bzw. eine Jahresvereinbarung abgeschlossen, welche die Zusammenarbeit zwischen der Praxisorganisation und der ZHAW regelt (vgl. Frage 51). Danach erstellt die Praxisorganisation ein Stelleninserat (vgl. Frage 35), welches anschliessend auf der ZHAW-internen Moodle-Seite aufgeschaltet wird. Die Studierenden des Studiengangs Gesundheitsförderung und Prävention bewerben sich dann direkt bei der Praxisorganisation auf die ausgeschriebene Stelle.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 3.1.2 / 3.1.3

35. Was soll das Stelleninserat beinhalten?

In der Ausschreibung der Praktikumsstelle sollte Folgendes Erwähnung finden:

- Aufgaben während des Praktikums
- Zeitraum des Praktikums
- Pensum
- Anforderungen an die / den Praktikanten/-in (inkl. Besonderheiten wie Sprachkenntnisse, erwünschte / unerwünschte Verhaltensweisen, wie z.B. Nichtraucher etc.)
- Bachelorarbeit in Verbindung mit dem Praktikum erwünscht oder nicht
- Bewerbungsfrist

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 3.1.3

36. Wie ist das Vorgehen, wenn die Bewerber/-innen für den Praktikumsplatz nicht geeignet sind?

Wenn aus den eingegangenen Bewerbungen kein/-e valable/-r Kandidat/-in rekrutiert werden kann, dann besteht die Möglichkeit, die Stelle erneut auf der internen Moodle-Seite auszuschreiben bzw. die Bewerbungsfrist zu verlängern, so dass sich andere Studierende des BSc GP bewerben können. Wenn danach immer noch kein/-e geeignete/-r Studierende/-r rekrutiert werden kann, kann der Praktikumsplatz in Absprache mit dem Praxisteam der ZHAW zurückgezogen bzw. kann die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden. Eine Rückmeldung zu den Gründen ist jeweils erwünscht.

→ siehe «Ablauf Bewerbungsverfahren»

Start, Dauer und Umfang des Praktikums

37. Ab wann können die Studierenden mit dem Praktikum beginnen?

Die Studierenden beginnen das Praktikum frühestens in der Kalenderwoche 20. Das genaue Startdatum kann individuell zwischen der Praxisorganisation und der / dem Studierenden ausgehandelt werden (vgl. Frage)

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.1 / 2.3 (TZ: 2.2)

38. In welchem Zeitraum findet das Praktikum statt?

Das Praktikum ist grundsätzlich zeitlich flexibel gestaltbar. Das Praktikum beginnt frühestens in KW 20 und endet spätestens in KW 50. Dabei muss der vorgegebene Mindestworkload eingehalten werden, d.h. mindestens 750 Netto-Arbeitsstunden. Falls es nicht möglich ist, den Workload von 750h bis KW 50 zu gewährleisten, kann das Praktikum in Ausnahmefällen in die KW 1-6 verlängert werden, wobei zu beachten ist, dass hier im Zeitraum der KW 2-5 im Umfang von 1-3 Wochen Unterricht stattfindet. Wenn dies ebenfalls

nicht möglich ist und trotzdem eine Praktikumsstelle angeboten werden möchte, ist das Team Praxisausbildung zu kontaktieren.

Hinweis: Für Teilzeitstudierende gilt ein anderer Zeitraum. Konsultieren Sie dazu den Leitfaden für die Praxisausbildung.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.1 / 2.3 (TZ: 2.2)»

39. Die minimale Anzahl Stunden können mit dem Pensum, das unsere Organisation anbietet, nicht erreicht werden. Ist ein Praktikum dennoch möglich?

Ein Praktikum ist dennoch möglich. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Vollzeitstudierenden für die fehlenden Stunden bzw. ECTS-Punkte eine Ersatzleistung bearbeiten, welche von der ZHAW koordiniert und beurteilt wird. Allenfalls besteht auch die Möglichkeit, ein Praktikum für Teilzeitstudierende anzubieten, bei welchen das Praktikum über 12 Monate hinweg absolviert wird. Wenden Sie sich dazu bitte direkt an uns.

40. Beträgt das Arbeitspensum 100% oder kann es auch weniger umfassen?

Das Arbeitspensum kann 50% bis maximal 95% umfassen. 100% sind im Allgemeinen nicht möglich, da die Studierenden parallel zum Praktikum an einzelnen Tagen (in der Regel freitags) Module an der ZHAW besuchen und an ihrem Exposé / ihrer Bachelorarbeit schreiben. Während der unterrichtsfreien Zeit ist ein Pensum von 100% in Absprache mit dem / der Studierenden jedoch grundsätzlich möglich. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Studierenden parallel zu ihrem Praktikum genug Zeit haben, um an ihrem Exposé / ihrer Bachelorarbeit zu schreiben.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.3

41. Wie viele Stunden pro Woche soll das Praktikum umfassen?

Wichtig ist, dass der Workload mindestens 750 Netto-Arbeitsstunden beträgt. Die Anzahl Stunden pro Woche können in Absprache mit dem / der Studierenden individuell abgesprochen werden.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.1 / 2.3 (TZ: 2.2)

42. Kann das Praktikum verlängert werden?

Das Praktikum kann über den Mindestworkload von insgesamt 750 Stunden hinausgehen. Das Praktikum kann jedoch frühestens in Kalenderwoche 20 starten und muss bis spätestens Kalenderwoche 6 des darauffolgenden Jahres beendet und bewertet sein, damit die Studierenden ihr Studium abschliessen können. Falls für das Praktikum eine Verlängerung, bzw. ein Workload, der über das geforderte Minimum hinausgeht, angedacht ist, muss dies bereits in der Stellenausschreibung erwähnt werden. Falls eine niederprozentige Anstellung während des 6. Semesters gewünscht bzw. möglich ist, wird empfohlen, dies in der Stellenausschreibung aufzuführen.

43. Wie wird die Anzahl Ferienwochen berechnet? Können wir der / dem Studierenden unseren Regelungen entsprechend Ferien zusprechen?

Die Ferien werden gemäss dem Personalreglement der Praxisorganisation geregelt. Die Studierenden können Ferien in Absprache mit der / dem Praxisausbildende/-n planen.

Praktikumsinhalte

44. Welche Inhalte soll das Praktikum haben?

Im Praktikum sollen Studierende praktische Erfahrungen sammeln und die im bisherigen Studium erworbenen Kompetenzen unter Begleitung, bzw. soweit möglich, bereits selbstständig anwenden. Dabei können sie beispielsweise in Programmen und / oder Projekten mitarbeiten und die Projektleitungen oder Organisationen in der Umsetzung ihres Auftrages unterstützen. Die Studierenden sollen dabei in einem Tätigkeitsgebiet im Bereich bevölkerungsbezogener Gesundheitsförderung und primärer und sekundärer Prävention beschäftigt werden.

45. Wie gut kennen die Studierenden verschiedene Forschungsmethoden?

Die Studierenden haben vor allem Kenntnisse der Methoden, die in der Gesundheitsförderung und Prävention am häufigsten zur Anwendung kommen: Literaturrecherche, Interviews und Fokusgruppen sowie Fragebogenkonstruktion. Zu diesen haben sie im Studium bereits kleinere Projekte und Arbeiten durchgeführt, mit dem Ziel, die erworbenen Kompetenzen umzusetzen. Daneben verfügen die Studierenden auch über Grundlagenwissen der Statistik und Epidemiologie. Sie haben zum Zeitpunkt des Praktikums aber selbst noch keine grössere wissenschaftliche Arbeit geschrieben, sondern machen dies zum ersten Mal parallel zum Praktikum in Form der Bachelorarbeit.

Vergütung

46. Ist für das Praktikum eine Vergütung vorgesehen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Für das Praktikum ist eine Entschädigung vorgesehen. Dabei richtet sich der BSc GP nach der Empfehlung der Oda G Zürich, welche für Fachhochschulstudierende im 3. Ausbildungsjahr brutto CHF 1'500.- auf ein 100% Pensum vorsieht.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.7

47. Im Leitfaden steht „Grundsätzlich liegt die Festlegung der Löhne von Studierenden im Ermessen der einzelnen Institutionen“. Wie werden die Löhne nun konkret festgelegt?

Die Festlegung der Löhne von Studierenden liegt grundsätzlich im Ermessen der einzelnen Praxisorganisationen. Wir empfehlen jedoch den Richtwert der Oda G Zürich von brutto CHF 1500.- monatlich auf ein Pensum von 100%. Die Lohnvereinbarung ist Bestandteil des Vertrages zwischen der Praxisorganisation und der / dem Studierenden und kann von der Praxisorganisation gemäss ihren Vorgaben festgelegt werden (vgl. Frage 52).

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 2.7

48. Besteht die Möglichkeit, dass der Praktikumslohn von der ZHAW übernommen wird?

Nein, dies ist nicht vorgesehen.

Vereinbarungen und Verträge

49. Es wird im «Leitfaden für die Praxisausbildung» darauf hingewiesen, dass eine unbefristete Zusammenarbeit vertraglich abgeschlossen wird. Wir möchten vorerst nur einer Person ein einmaliges Praktikum anbieten, was bedeutet dies nun für unsere Institution?

Mit der unbefristeten Kooperationsvereinbarung erklären die Praxisorganisationen, dass sie grundsätzlich mit dem BSc GP in der Ausbildung von Studierenden zusammenarbeiten. Die Praxisorganisationen werden zusätzlich jedes Jahr im Sommer angefragt, ob sie im darauffolgenden Jahr einen Praktikumsplatz anbieten können. Dies wird zusätzlich zur Kooperationsvereinbarung mit einer Jahresvereinbarung geregelt. So besteht die Möglichkeit, beispielsweise nur alle zwei Jahre einen Praktikumsplatz anzubieten oder die Anzahl Praktikumsplätze anzupassen. Dies erlaubt den Praxisorganisationen, die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten mit ihrem jeweiligen Bedarf abzustimmen. Auf Wunsch kann auch nur eine einmalige Jahresvereinbarung ausgestellt werden.

50. Wie sieht das Vorgehen beim Abschluss einer Praktikumsvereinbarung aus?

Der Ablauf sieht vor, dass eine unbefristete Kooperationsvereinbarung («Vereinbarung Praktische Ausbildung der Studierenden Bachelor of Science ZFH») und eine Jahresvereinbarung abgeschlossen werden. Mit der unbefristeten Kooperationsvereinbarung erklären die Praxisorganisationen, dass sie grundsätzlich mit dem BSc GP in der Ausbildung von Studierenden zusammenarbeiten. Die Praxisorganisationen werden zusätzlich jedes Jahr im Sommer angefragt, ob sie im darauffolgenden Jahr einen Praktikumsplatz anbieten können. Wenn ja, wird zusätzlich zur Kooperationsvereinbarung jeweils eine Jahresvereinbarung abgeschlossen. So besteht die Möglichkeit, beispielsweise nur alle zwei Jahre einen Praktikumsplatz anzubieten oder die Anzahl Praktikumsplätze anzupassen. Dies erlaubt den Praxisorganisationen, die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten mit ihrem jeweiligen Bedarf abzustimmen.

→ siehe «Leitfaden für die Praxisausbildung», Kapitel 3.1.1 / 3.1.2 / 3.1.3

51. Im Kooperationsvertrag wird eine 12-monatige Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Jahres vereinbart, wichtige Gründe vorbehalten. Was sind das für Gründe?

«Wichtige Gründe vorbehalten» soll heissen, dass die Kündigungsfrist auch kürzer sein kann, wenn bei einer Praxisorganisation eine neue Situation eintritt, die so nicht vorhersehbar war.

52. Gibt es Themen, die im Arbeitsvertrag zwischen uns und der/dem Studierenden spezifisch berücksichtigt werden müssen?

Für den Vertrag zwischen den Studierenden und der Praxisorganisation ist vor allem zu beachten, dass der geforderte Workload im Praktikum wie vorgesehen absolviert werden kann. Ansonsten richten sich die Verträge nach den Vorgaben der Organisationen.

Bachelorarbeit

53. Welche Kriterien bestehen für die Eingabe eines Bachelorarbeit-Themas?

Die Bachelorarbeit sollte entweder ein systematisches Literaturreview, eine themengeleitete oder historische Arbeit, eine evidenzbasierte Konzeption eines (Pilot-)Projekts oder eine quantitative oder qualitative empirische Arbeit sein. Der Umfang einer Arbeit liegt bei max. 10'000 Wörtern bei einer Einzelarbeit, respektive max. 16'000 Wörtern bei einer Zweierarbeit. Das Thema sollte daher soweit eingegrenzt sein, dass dieses im Rahmen einer Bachelorarbeit bearbeitet werden kann.

54. Welche Rolle haben Praxispartner nach Eingabe eines Themas?

Die Praxispartner definieren in Absprache mit den Studierenden und gegebenenfalls der Modulverantwortlichen der Bachelorarbeit das Thema und Ergebnis der Bachelorarbeit. Betreut und bewertet wird die Arbeit von einer Lehrperson der ZHAW. Die Praxispartner stehen den Studierenden bei Fragen bezüglich inhaltlicher Aspekte bei Bedarf zur Verfügung.

55. Muss bereits bei der Bewerbung bekannt sein, ob man ein Bachelorarbeitsthema eingeben will?

Idealerweise steht bereits auf der Stellenausschreibung, ob die Bearbeitung eines Themas aus dem Praktikum erwünscht ist. Absprachen dazu sind jedoch auch später noch möglich. Es ist dabei zu beachten, dass die Bachelorarbeit ein separater Leistungsnachweis ist und nicht während der Arbeitszeit im Praktikum geschrieben werden kann (Ausnahme: das Praktikum geht über den Mindestworkload von 750 Netto-Arbeitsstunden hinaus).

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

Gesundheit

Katharina-Sulzer-Platz 9
Postfach
8401 Winterthur

E-Mail info.gesundheit@zhaw.ch
Web zhaw.ch/gesundheit